

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-58260](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-58260)

# Der Beobachter.

## Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Verkaufspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang. Freitag, den 22. März 1850. № 24.

### Einheit des Rechts — eins der theuersten Interessen.

L'uniformité c'est la vie!

Der verehrte geistreiche Rechtsgelehrte von Feuerbach nennt in seinen kleinen Schriften vermischten Inhalts Napoleons Gesetzbuch eins der schönsten Ehrenmale des Französischen Namens, das gemeinsame Werk der gelehrtesten und zugleich welt erfahrensten Männer eines geistreichen Volks. Er nennt die französische Gesetzgebung ein Muster der Gesetzgebung.

Seit fast einem halben Jahrhundert genießt Frankreich die Wohlthaten dieses Gesetzbuches. Dasselbe hat Einheit des Rechts in dem großen weiten Reiche begründet. Es hat die vor der Revolution herrschende Verschiedenheit des Rechts in den verschiedenen Provinzen vernichtet, die Eintheilung in Pays du droit écrit und du droit coutumier aufgehoben, die Bucherpfanze der Suvohnheiten und Observanzen, deren finstere Herrschaft so manche Täuschung verursacht, auf immer vernichtet, das Gesetz zur gemeinsamen Schutzherrin aller Bürger erhoben.

Der Vaterlandsfreund, der denkende Rechtsgelehrte der den Ruhm eines Schriftstellers weder in Compilationen sucht, deren Stoff Ameisenartig in Bibliotheken gesammelt wird, noch diese Compilationen anstaunt, wenn auch der Titel des Buchs den Namen des Verfassers mit dem ausgefuchtesten Pompe zur Schau stellt, fühlt sich dagegen aufs unangenehmste berührt, wenn er seinen Blick von jenem wohlthunenden Bilde wendend, das Chaos der Gesetze in den einzelnen Deutschen Staaten ins Auge faßt, die Verschiedenheit dieser Gesetze erwägt, sogar in Staaten von geringem Umfange ein Gemisch von verschiedenen Gesetzen wahrnimmt, ja selbst an den kleinsten Orten nach persönlichen und Local-Rücksichten eine Rechtsverschiedenheit antrifft.

Auch unser Heimatland leidet an diesem auffallenden Gebrechen. In der Stadt Oldenburg gaben hinsichtlich der ehelichen Güterverhältnisse theils das gemeine Recht, theils die Bremer Statuten über eigenthümliche eheliche Gütergemeinschaft die Norm; für die Mehrzahl der Bewohner des Stad- und Butsjadinger Landes gilt in Betreff dieser Verhältnisse das Butsjadinger Landrecht; für einen großen Theil des alten Herzogthums dient hinsichtlich der Intestat-Erbfolge die Brautschah-Verordnung vom 28. Februar 1730 als Norm, und in Betreff der ehelichen Güterverhältnisse die Verordnung vom 30. Decbr. 1754, die Mehrzahl der Bewohner der Kreise Wehla und Kloppenburg wird nach der Münsterschen Polizeiordnung beurtheilt; ganz verschieden sind wiederum die Gesetze, welche in Betreff des ehelichen Güterrechts in dem ehemals hannoverschen Theile des Amts Wildeshausen Geltung haben; ganz anderer Art endlich die in der Herrschaft Jever.

Welch eine Reihe verschiedenartiger, geradehin von einander abweichender Gesetze in einem Staate von geringem Umfange! Ihre Verschiedenheit würde weniger fühlbar sein, wenn über ihren wahrhaften Sinn Gewißheit bestände. Eben dieser Mangel an Gewißheit ist aber gewiß jedem praktischen Rechtsgelehrten bekannt, und so mancher Prozeß führenden Partei empfindlich fund geworden. Wenn wären unbekannt die verschiedenen Auslegungen gewisser Bestimmungen des Butsjadinger Landrechts, der Brautschahverordnung insbesondere in Betreff der Frage, ob in Collateral-Erbfällen ein Grund-Erbrecht statt findet, die Verschiedenheit der Ansichten über die Wirkungen der Gütergemeinschaft, die der Münsterschen Polizeiordnung über die Rechte des überlebenden Ehegatten am Sammtgute, wenn Kinder hinterbleiben, die der Succession dieses Überlebenden nach Verschiedenheit der Fälle, ob eines der Kinder vor oder nach der Schichtung mit Tode abgeht.



Die legislative Cautur würde ohne Zweifel wesentlich gefördert sein, wenn authentische Declarationen bestehender Controversen über den Sinn eines Gesetzes bewirkt wären. Sie zu beantragen, lag dem Gerichte ob. Anträge solcher Art sind aber nur in sehr seltenen Fällen gemacht, und gewiß sind beispielsweise die Höchsten Verordnungen vom 26. Febr. 1819 zur authentischen Erklärung des §. 43. der Beamteninstruction, so wie die vom 25. August 1828 über die Aufhebung der sog. Lex Anastasiana zu den seltenen Ausnahmen zu zählen. Dagegen sind die meisten Quellen des so verschiedenartigen Particularrechts ununterbrochen gegestände doctrineller Polemik geblieben, und werden es bleiben, so lange der beikommende Richter die einmal gefasste wohlgeprüfte Ansicht nicht aufgibt, aus Achtung gegen seine richterliche Selbstständigkeit ihr fernher folgt, und sie aus serviler Devotion gegen die obere Behörde nicht aufgibt.

Einheit des Rechts für alle Landesheile, Vernichtung der Wirklichkeit etwa bestehender Gewohnheitsrechte und Observanzen ist demnach gewiß eins der theuersten Bedürfnisse der Bewohner des Landes. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß diese Rechtseinheit tiefer inniger mit einander verbindet, während Verschiedenheit des Rechts sie von einander entfremdet. Das Gesetz sei die gemeinsame Mutter aller Bürger. Ein Jeder muß in gleichem Maße seiner Wohlthaten sich erfreuen. Daß dieses hohe Ziel erreicht, baldigt erreicht werde, muß ein Jeder wünschen, dem die Beförderung des Gemeinwohls am Herzen liegt. Möglichen nicht fern sein!

### Die Wehrpflicht.

Die Abschaffung der Stellvertretung hat im Lande gewiß nicht die allgemeine Stimme für sich und bei weitem die Mehrzahl \*) würde gewünscht haben, daß der Minorität der Sieg verblieben, weil diese Sache eigentlich keine Parteifrage, sondern den Nutzen sowohl der vermögenden als unermögenden Classe zugleich berührt und zu Niemandens Schaden gereicht; selbst auch für das Land wegen Pensionirung der Unterofficiere von großem Nutzen gewesen sein würde.

Daß die Wehrpflicht für Alle gleich sei, hat das Staatsgrundgesetz vorgeschrieben, das im Entwurf vorgelegte Recrutirungs-Gesetz kann aber diesen Zweck nicht erfüllen, zumal wenn das bevorrechtete Institut der Freiwilligen bleiben soll, was nach der öffentlichen Meinung nur zur Beschönigung Einzelner dient, auch bei einer kurzen Dienstzeit durchaus nicht erforderlich ist.

\*) Meinen Sie? D. Prob.

In diesem Recrutirungs-Gesetz-Entwurf finden sich überhaupt manche Nebenheiten, die eines Theils auf Billigkeit, dann aber auf klares Recht wohl keinen Anspruch machen können.

So ist Art. 27. darin gesagt, daß ohne Reclamation die Recruten entweder zur Reiterei oder zur Infanterie gezogen werden können. Warum können aber nicht billige Wünsche berücksichtigt werden, die der Eine oder der Andere für diese oder jene Waffengattung ausdrückt, zumal wenn er vorher darüin nachsucht?

Dann wird auch angenommen, daß die Loosung schon eine Verbindlichkeit zum Dienst bedinge und kein Wehrpflichtiger dann mehr auswandern könne, obgleich das Staatsgrundgesetz Art. 51. deutlich besagt, daß von Staats wegen die Auswanderung nicht beschränkt werden kann. Bestimmte Rechtsvorschriften soll man aber nicht drehen noch dreheln, sondern nur bestehen lassen, wie sie eben nach klaren Worten bestehen.

So lange also die Zeit noch nicht da ist, daß ein Wehrpflichtiger zum wirklichen Dienst eintreten muß, wird diese Freiheit von keinem Gerichtshof abgeschnitten werden können. Vorschriften können allerdings erlassen werden, auf welche Weise Wehrpflichtige in dieser Hinsicht ihr gutes Recht zu wahren haben, indessen das Recht selbst soll man dem Volke nicht verkümmern.

### Militairisches.

Der ehemalige preussische Lieutenant Rüstow sagt in seinem Werke über das Preussische Heer: „Es ist heute kein Mensch mehr frech genug, zu behaupten, daß die Ausbildung zum Waffendienst eine mehrjährige Dienstzeit in der Linie erfordert; die aufgeklärteren Officiere wissen es am Besten, daß jene mehr Grund als die römischen Auguren hätten, bei ihren Begegnungen über die Wichtigkeit ihrer Handwerksgeheimnisse sich ins Gesicht zu lachen. — Früher konnte man jene Nothwendigkeit, man möchte sagen, mit gutem Gewissen, — jedenfalls ohne Verhöhnung zu werden, behaupten; heute nicht mehr; — heute sagt dafür der würdige Repräsentant des preussischen Heeres vor versammelter Kammer des Volks: es sei nicht bloß nöthig, daß der Soldat zum Waffendienst ausgebildet werde, es sei eben so nöthig, daß er erzogen werde.“

Wozu nun Alles in der Welt soll er erzogen werden? Man will dem jungen Soldaten den unbedingten Gehorsam anergehen; so sagt man. Dieser unbedingte Gehorsam ist auch ein solches Wort, welches anscheinend sehr klar aussieht und hinter dem doch zu legt Nichts steckt. Der unbedingte Gehorsam ist



gehört der That nicht anzuerkennen... kein Mensch...  
gehört einem Befehle unbedingte und keine mangelnde...  
Befehle er unbedingt. Er gehorcht entweder aus Zwang...  
oder aus der Ueberzeugung, daß das Nichtgehörden...  
ihm größere Uebel zuziehe als der Gehorsam, oder endlich...  
aus der Ueberzeugung, von der Vernünftigkeit...  
des Befehls. Sie ist aber die sicherste...  
Grundlage für den Gehorsam. —

**Von der Zahme.**

Als vor mehreren Tagen die Frankfurter Marine-Kommission...  
in Beauftragung des Admirals Brommy und der...  
Regierungs-Kommission das Fahrwasser der Zahme wegen...  
Anlegung eines Kriegshafens bei Heppens untersuchen...  
wollte, konnte sie die Zahme nicht befahren, weil diese...  
noch nicht betont war. So ist denn wieder, aufre...  
schöne Hoffnung zum Kriegshafen bei Heppens auf einige...  
Zeit verloren.

Die Regierung wird jetzt hoffentlich eine Verfügung...  
treffen, nach welcher die Betonung der Zahme ferner...  
nicht mehr von Privaten betrieben werden darf; denn...  
unsere Schiffer beklagen sich mit Recht, viel über die...  
späte und überhaupt nachlässige Betonung der Zahme;...  
in der Weser ist schon am 11. Februar damit der...  
Anfang gemacht und längst beendet; aber Madam Georg...  
hat bis jetzt noch keine einzige Tonne in der Zahme...  
legen lassen — und liegen dann endlich um Mai sammtliche...  
Tonnen, so wird — wie wir das erlebt haben —...  
den ganzen Sommer nicht wieder darnach gesehen, selbst...  
wenn von Schiffen ihr angezeigt wird, daß einige Tonnen...  
vertrieben oder im sinkenden Zustande sind.

**Die Sitzung der Specialdirection des Armenwesens zu Aens vom 4. d. M., als fernerer Beitrag zu den dortigen Cariofiaten.**

Anwesend waren der Bacanzprediger Eckardt, der...  
Kirchspielsvogt Mendtsen und die Armenwäter G...  
und L... Nachdem Einiges über Armentsachen verhandelt, bringt...  
Herr Eckardt eine für ihn wohl interessantere Sache zur...  
Sprache — das Heirathen. Er fordert den mitanwesenden...  
G. auf, doch eine Frau zu nehmen, dann könne er sein...  
Herz besser ausschütten; er (Hr. Eckardt) würde es auch...  
thun, wenn seine Verhältnisse es nur erlaubten u. s. w. Als...  
G. sich auf solches Gespräch nicht einläßt, wird in Armentsachen...  
weiter verhandelt, doch bald faßt der Kirchspielsvogt...  
dasselbe wieder auf, indem er G. das Anerbieten macht, für...  
ihn als Freierwerber zu einer gewissen reichen Dame zu...  
geben, wenn G. ihm für den Fall des Gelingens 500 Rthlr...  
versprechen wolle. G. antwortet nicht, worauf der Kirchspielsvogt...  
Hrn. Eckardt ersucht, einen Wechsel in geeigneter Form auf 500...  
Rthlr lautend aufzuschreiben. Dies geschieht sofort, und wird...  
dieser Wechsel von Mendtsen dem G. zur Unterschrift

vorgelegt. Als G. sieht, daß man die Sache so weit zu...  
treiben sich erfrecht und den Wechsel lesen will, auch wohl...  
Niene macht, ihn zu sich zu stecken, wird er ihm ent...  
rissen und zu Fidibus benugt. Hierauf wird weiter in...  
Armentsachen verhandelt. G. soll bereits obige Scandal...  
geschichte dem Amte angezeigt und sich gewögert haben, ferner...  
einer Sitzung der Aensfer Specialdirection beizuwohnen. —

**Das Berliner Bündniß.**

ist abermals und zwar zum dritten Male vor dem Land...  
tage, trotzdem daß der Anschluß an dasselbe schon zwei...  
Mal von dem Landtage verweigert ist. Wie das Ministerium...  
nachdem es schon hinreichend eine Abnung von der...  
Gesinnung des Landtags, über die Preisfrage erhalten, dennoch...  
einen Antrag zur nachträglichen Zustimmung desselben stellen...  
konnte, das begreife ein Anderer. So matt und kraftlos...  
so ohne Gehalt und Ueberzeugung das Ministerialschreiben...  
in Bezug auf das Berliner Bündniß ist, so kernig, schlagend...  
und wahrheitsgetreu ist der Ausschußbericht über dasselbe. Die...  
Neuen Blätter nennen freilich in ihrem Stelzenpathos das Schreiben des...  
Ministeriums „würdig und gehalten“ und den Bericht des...  
Ausschusses dagegen „bitter, ironisch, ja höhnisch.“ So etwas...  
ist man aber von den Beglückhandlungen gewohnt, und wir...  
freuen uns nun, daß der Ausschuß die Sache so dargestellt...  
hat, wie er es gethan. Hätten diejenigen Abgeordneten — es...  
sind nur Beamte — die nur für den Anschluß sind, weil wir...  
doch etwas haben müssen, nicht diesen genügenden Grundsatz...  
ihrer Obern eingefogen, sie müßten wahrlich von der...  
Deduction des Ausschusses überzeugt sein und nunmehr...  
gegen den Anschluß stimmen. Doch nein, das wäre zu viel...  
verlangt, es ist genug, daß sie in einer so winzigen...  
Minderheit sind. Ob sie wohl auch, wie die Bremer...  
Minderheit, das Unerhörte wagen und sagen werden: „Wir...  
lassen uns von der Majorität keine Vorschriften machen?“...  
Nein, das werden sie nicht thun! wenigstens im...  
Landtage werden sie es nicht thun! und außerhalb...  
desselben können sie ja auf eigne Rechnung nicht allein...  
nach Erfurt, sondern auch nach Konstantinopel einen...  
Abgeordneten schicken. Der Ausschuß (Böckl, Kitz, Lieb...  
onnull, Berry, Wibel) hat nun in seinem Bericht, nachdem er...  
die Sache mit Scharfsinn, Klarheit und Deutlichkeit...  
auseinandergesetzt, einstimmig folgende Anträge an den...  
Landtag gestellt:

- 1) „der Landtag beschließe, daß die nachträgliche...  
Befestigung des Beitrittsvertrages zum Berliner Bündniß...  
nicht zu ertheilen sei“
- 2) „der allgemeine Landtag wolle sich mit dem vor...





uz thogen Landtage dahin einverstanden erklären, daß auch  
 von einer Rechtsverbindlichkeit des Beitrittsvertrages  
 zum Berliner Bündniß ohne die Bestätigung des  
 inzialgemeinen Landtags nicht anerkannt; und  
 Der Landtag wolle erklären, daß er die Befugniß  
 der Staatsregierung zur Erlassung der Verordnung  
 vom 18. Decbr. 1849. betr. die Wahl von Abge-  
 ordneten zum Volkshause des deutschen Reichstages  
 ohne ständische Zustimmung nicht begründet finde;  
 4) Der Landtag beschliesse, daß er den Antrag der  
 Staatsregierung auf Vornahme der Wahl eines  
 Abgeordneten zum deutschen Staatenhause als un-  
 rechtmäßig ablehne;  
 Zwei Mitglieder des Ausschusses (K. Schmidt und  
 Wibel) beantragten dann: „Der Landtag wolle“ unter Mittheilung seiner obigen  
 Beschlüsse an die Staatsregierung, deren weitere  
 Entscheidung und baldigste Rückäußerung abwarten,  
 bevor er die in dieser Angelegenheit ihm zustehen-  
 den und pflichtmäßig ihm gebotenen Schritte unter-  
 nehme; insbesondere auch, was die Verantwortlich-  
 keit des Ministeriums in der bisherigen und ferner  
 in der Ausführung des Beitrittsvertrages durch Beschließung  
 des Reichstages und andere Maßnahmen anbetreffe.“  
 Die drei anderen Mitglieder (Böckel, Liebowitz und  
 Berry) dagegen: „Der Landtag wolle gemäß Art. 230. des Staats-  
 grundgesetzes gegen das Gesamtministerium die  
 Anklage wegen der durch die sorglose Ausführung  
 des Berliner Vertrages vom 26. Mai 1849. ver-  
 urtheilten Verletzung der Verfassung beschließen und  
 gemäß Art. 3. des Staatsgrundgesetzes die Staats-  
 regierung auffordern, zur Errichtung eines Staats-  
 gerichtshofes die erforderlichen Einleitungen zu  
 treffen, damit vor diesem durch vom Landtage aus  
 seiner Mitte zu erwählende Bevollmächtigte die  
 Anklage erhoben werden könne;“  
 ferner: „daß der Landtag 1) alle und jede Mittel zur weiteren  
 Verfolgung des Berliner Bündnisses verweigern werde,  
 und 2) daß er das Staatsministerium ausdrücklich  
 für alle weiteren Schritte in dieser Angelegenheit  
 und allen daraus dem Lande entstehenden Schaden  
 und Nachtheil noch besonders verantwortlich mache.“  
 Ueber diese Anträge sollte heute, den 21., verhandelt  
 und Beschluß gefaßt werden; der Ministerialrath v. Ei-  
 senacher erklärte jedoch vorher, er habe der Kammer ein  
 Schreiben des St. Minist. mitzutheilen, in welchem bezüglich  
 der deutschen Frage auf etwas sehr Wesentliches aufmerksam  
 gemacht werde, was das Ministerium in dem Ausschus-  
 bericht nicht berührt gefunden habe; Auch etwas Neues  
 sollte das Schreiben enthalten. Man spitzte die Ohren  
 und war sehr gespannt auf dies Neue und Wesentliche.

Der Ministerialrath las das Schreiben ab, aber das  
 Neue, das es enthalten sollte, war etwas sehr Altes und  
 das Wesentliche etwas ganz Unwesentliches. Es wurde  
 nemlich darin dem Ausschusse zu bedenken gegeben, daß  
 Oldenburg von dem (7 7 7) Bund, wieder loskommen  
 könne, wenn Hannover und Sachsen, die keineswegs da-  
 von los wären, sondern sich gegenwärtig noch in der  
 Schwebel befänden. Später ihre Lossagung rechtlich zu  
 begründen vermöchten. Das möchte der Ausschuss noch  
 einmal in Berathung ziehen und die Abstimmung seiner  
 Anträge möge die Kammer beschließen, noch einige Tage  
 auszusetzen. Der Präsident legte der Kammer die Frage  
 vor, ob sie den Vorschlag des Ministerialschreibens, die  
 Abstimmung über die Ausschussanträge in der deutschen  
 Frage annehmen wolle oder nicht. Böckel erhob sich  
 und wies in einigen Worten die Wichtigkeit des Mini-  
 sterialschreibens nach und beantragte, sozuleich ans Werk  
 zu gehen. Wibel mit Böckel in so weit einver-  
 standen, daß das Schreiben längst Bekanntes enthalte,  
 beantragte jedoch, die Sache bis morgen, Freitag, d.  
 22., zu verschieben, welcher Antrag denn auch, nach  
 einer kurzen Debatte, angenommen wurde. Hiernach  
 wollte v. F. in d. noch einen Antrag in dieser Sache  
 stellen, wurde aber natürlich vom Präsidenten damit  
 zurückgewiesen. Als er sich nicht zufrieden geben wollte,  
 forderte der Präsident auf, wer v. F. in d. beistimme,  
 möge aufstehen; es erfolgte aber kein Aufstand. Nach  
 einer Viertelstunde wurde zur Tagesordnung überge-  
 gangen.

**Kirchliches.**

Vom 14. bis 21. März sind in der Oldenb. Gemeinde:  
 1. **Gepfarrt:** 13) Friedrich Bernhard Hull und Mar-  
 garethe Engel (Sibabach-Budamer, Bürgerfeld); 14) Jacob  
 Ulrich Braasch und Johanne Henriette Marie Bartels;  
 15. **Getauft:** 83) Wilhelm Heinrich Müller, Oldenburg;  
 84) Johann Hinrich Hellbusch, Nordorf; 85) Helene Letmers,  
 Nordorf; 86) Johann Christoph Bernhard Hull, Bürgerfeld;  
 87) Johann Gerhard Friedrich Wille, Geestien; 88) Diemar  
 August Wilhelm Diebler, Oldenburg; 89) Friedrich Johann  
 Guard Hoyerkamp, Geestien; 90) Johann Hermann Gramberg,  
 Nordorf; 91) Gerharte Eltmann Hotes, Moorhauken; 92) Anna  
 Margarethe Schulz, Geestien; 93) Victor Johann Georg  
 Müller, Heil. Geist bor.  
 11. **Beerdigt:** 69) Catharine Gerhartine Neng, geb.  
 von Buschmann, Oldenburg, 27 J. 10 M.; 70) Gesche Mar-  
 garethe Schwarding, geb. Wübbenhorst, Diemerfeld, 42 J.; 71)  
 Glard Theodor Schipper, Oldenburg, 58 J. 4 M.; 72) Mar-  
 garethe Weyhen, geb. Kluckether, Dymstede, 53 J. 3 M.;  
 73) Mette Hilbers, geb. Ahlers, Bürgerfeld, 49 J.; 74) Ca-  
 tharine Meyer, geb. Wiemken, Donnerschwee, 63 J.; 75)  
 Claus Hinrich Martin Köhne, Stau, 4 J. 11 M.  
 Sonntag, den 24. März predigen in der Lambertikirche:  
 Frühpredigt: Herr Pastor Greverus. Anf. 8 Uhr.  
 Hauptpredigt: „Pastor Gröning.“ Anf. 9 1/2 Uhr.  
 Nachm. Pred.: „Kirchenrath Clausen.“ Anf. 2 Uhr.

 Auswärtige Bestellungen auf das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal des „Beobachters“  
 bitten wir möglichst 8 Tage vor Ablauf dieses Monats an die Postamt-Zeitungs-Expedition  
 in Oldenburg machen zu wollen, damit den resp. Bestellern die Exemplare complet geliefert werden können.  
 Auch alle Postexpeditionen des Landes nehmen Bestellungen an; sie können die Gelder unfrankirt  
 an die oben genannte Expedition einsenden.  
 Die Redaktion.

Redacteur: Wilhelm Galberla. — Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.





# Der Beobachter.

## Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 7/8 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Dienstag, den 26. März 1850.

N<sup>o</sup>. 25.

### Politische Selbsttäuschungen.

Die Geschichte von dem Vogel Strauß, der den Kopf in den Sand steckt und sich sicher wähnt, weil er den Jäger nicht sehen will, ist bekannt, aber nur der Mensch hat ein Recht, die Dummheit dieses Vogels zu belächeln, der es nicht eben so macht.

Betrachten wir das Auftreten unserer „constitutionellen“ Politiker, so steht der Vogel Strauß vor uns. Die Staatsweisheit deutscher Professoren ist wohl nie so gründlich zu Schanden geworden, dem leeren Fatz des politischen Optimismus nie so vollständig der Boden ausgeschlagen, als in unsern Tagen. Und dennoch, wohin wir immer blicken, nichts als Selbsttäuschung, Selbsttäuschung, nichts als Komödie!

Es ist nicht wahr, daß die Fürsten Komödie spielen mit den Völkern, die Völker spielen Komödie mit und untereinander. Die Fürsten spielen ein offenes Spiel; ihre Rollen sind Thatsachen, ihre Stichworte Bajonnette.

Aber die Thatsachen, die man uns auf den Spitzen der Bajonnette reicht, sehen wir nicht, weil wir sie nicht sehen wollen und je tugendhafter der Traum, den wir mit schließenden Augen träumen, desto schrecklich wahrer wird das Erwachen sein, vor dem wir umsonst versuchen werden, die Augen zu schließen.

Giebt es Einfaltigere, als die da glauben, aus Erfurt könne für Deutschlands Einheit und Freiheit Heil kommen?

Giebt es eine größere politische Blindheit, als den Wahn einer Feindschaft zwischen Oesterreich und Preußen, während seit Anfang unserer Revolution preussische und österreichische Waffen zu altem Zweck und oft an gleichen Orten gebraucht wurden?

Die Occupation Frankfurts durch die Oesterreicher und Preußen, die Occupation Hamburgs durch Preußen, gegen welche letztern, wenn nicht eine durch und durch

prinzipielle Uebereinstimmung zwischen den beiden deutschen Großmächten herrschte. Oesterreich jedenfalls protestirt haben würde, beweist sie nicht die Thatsache jener Allianz, welche die Vorläuferin des Barbarenthums ist?

Und jetzt fasselt man von einer großdeutschen anti-preussischen Ligue, von einem Vierkönigsbündniß! u. s. w. Die Legitimität, heiße sie Preußen oder Oesterreich, war und konnte ihrer Natur nach nie anders als „großdeutsch“ sein. Das einkönigliche Dreikönigsbündniß war nur der Todesstoß, den man den constitutionellen Utopien versetzen wollte, die Ueberangapphase zum legitimen Groß-Deutschland von Gottes Gnaden.

Allerdings geben wir zu, daß die kleineren Staaten mit der Volkspartei die Schule der Täuschungen durchmachen werden, aber noch nicht. Preußens und Oesterreichs politische Seele ist das Mediatizationssystem. Die kleinen Staaten sollen ihre Schwäche fühlen. Die einheitlichen Combinationen documentiren diese Schwäche. Sie veranlassen zu einem Anlehen nach Rechts und Links, nach Wien und Berlin. Möglich, daß man die vier Königreiche, noch fortvegetiren läßt, an die kleinen Staaten, wird in der nächsten Zeit die Reihe der Einverleibung kommen, und die Querezzregierungen, bis zu dem Senat der freien Städte herab, werden die Ehre, mit deutschen Großmächten gegen die Freiheit der Völker conspirirt zu haben, durch ihren eigenen Sturz vom Thron und von den Majestätsfesseln bezahten. Dann kommt auch die Reihe an die kleinen Königreiche.

Es liegt argentwo eine Karte, auf welche Friedrich der Große den Strich machte, der Oesterreich von Preußen trennen sollte. Dieser Strich ging durch ganz Deutschland und er wird eine Wahrheit werden, wenn nicht vorher wieder der Hahnschrei ertönt, der den Völkern verkündet, daß es Zeit ist, sich den Schlaf aus den Augen zu reiben.

(Zr.)